



Brüssel, den 7. Mai 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0218(NLE)

7038/1/20
REV 1 ADD 1

LIMITE

FDI 7
SERVICES 8
WTO 57

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 13026/19 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses zu vertreten ist, mit dem das Verfahren für die Annahme von Auslegungen gemäß Artikel 8.31 Absatz 3 und Artikel 8.44 Absatz 3 Buchstabe a CETA als Anhang der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses festgelegt wird

- Annahme
- Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens

Einseitige Erklärung des Königreichs Belgien zum Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses zu vertreten ist, mit dem das Verfahren für die Annahme von Auslegungen gemäß Artikel 8.31 Absatz 3 und Artikel 8.44 Absatz 3 Buchstabe a CETA als Anhang der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses festgelegt wird

Belgien bekräftigt seine Unterstützung für das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits.

Belgien begrüßt die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich seit der vorläufigen Anwendung für alle Parteien zeigen. Belgien unterstreicht die Bedeutung der ausgezeichneten Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und Kanada und bringt seine Wertschätzung für diese zum Ausdruck.

Belgien möchte hervorheben, wie wichtig die Überwachung der Umsetzung von Freihandelsabkommen ist, damit die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaftsteilnehmer die sich daraus ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfang nutzen können.

Belgien bekräftigt sein Engagement für die laufende Reform im Bereich der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten sowie das gemeinsame Ziel der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, einen multilateralen Investitionsgerichtshof als zuständige Instanz für die Beilegung von Konflikten zwischen Investoren und Staaten einzurichten. Belgien unterstützt weiterhin die diesbezüglich laufenden Bemühungen der Kommission.

Belgien ist der Ansicht, dass das Gutachten des EuGH zur Vereinbarkeit der Investitionsgerichtsbarkeit (wie sie im Rahmen des CETA vorgesehen ist) mit den Verträgen der EU (Gutachten 1/17) dazu beigetragen hat, den rechtlichen Rahmen für die Schaffung einer Investitionsgerichtsbarkeit zu präzisieren, und dass es den Weg für weitere Arbeiten ebnet.

Belgien hebt hervor, dass im Rahmen des CETA das Recht der Vertragsparteien bekräftigt wird, zur Erreichung legitimer politischer Ziele in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen. Wie der EuGH in seinem Gutachten 1/17 bestätigt hat, reicht die Beurteilungsbefugnis des Gerichts und der Rechtsbehelfsinstanz im Rahmen der Investitionsgerichtsbarkeit nicht so weit, dass es ihnen erlaubt wäre, das Niveau des Schutzes eines öffentlichen Interesses, das von der Union in einem demokratischen Prozess festgelegt worden ist, in Frage zu stellen.

Belgien weist darauf hin, dass, wie in der von der Kommission und dem Rat anlässlich der Unterzeichnung des CETA abgegebenen Erklärung zum Investitionsschutz und zum Investitionsgerichtshof (Erklärung Nummer 36) festgestellt,

- das CETA auf eine bedeutende Reform der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten abzielt, die sich auf die gemeinsamen Grundsätze der Gerichte der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und Kanadas sowie internationaler Gerichte, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Kanada anerkannt werden, wie des Internationalen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, stützt, als Schritt zur Verbesserung der Achtung der Rechtsnorm.
- Die Investitionsgerichtsbarkeit stellt einen Schritt zur Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs dar, der letztendlich das für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten zuständige Gericht sein wird.

Belgien bekräftigt erneut sein Engagement für die durch den Verhaltenskodex zu gewährleistende Unparteilichkeit von Richtern und Mediatoren sowie für die Transparenz der Auswahlverfahren der Mitgliedstaaten.

Belgien weist erneut darauf hin, dass mit dem gemeinsamen Auslegungsinstrument zum CETA im Sinne von Artikel 31 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, worauf sich Kanada und die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten mit einigen Bestimmungen des CETA, die Gegenstand öffentlicher Debatten und Bedenken waren, geeinigt haben, und wie sie diese Bestimmungen einvernehmlich auslegen. Hierzu gehören insbesondere die Auswirkungen des CETA auf die Fähigkeit der Regierungen, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden, sowie die Bestimmungen über Investitionsschutz und Streitbeilegung sowie über nachhaltige Entwicklung, Arbeitnehmerrechte und Umweltschutz.

Um zu gewährleisten, dass die Gerichte die Absicht der Vertragsparteien, wie sie im CETA festgelegt ist, unter allen Umständen achten, enthält das CETA Bestimmungen, wonach die Vertragsparteien bindende Auslegungen festlegen können. (Artikel 8.31 Absatz 3 und Artikel 8.44 Absatz 3 Buchstabe a CETA.)

Gemäß dem gemeinsamen Auslegungsinstrument zum CETA und dem Erfordernis der Unabhängigkeit verpflichteten sich Kanada und die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen, um eine etwaige Fehlinterpretation des CETA durch die Gerichte zu verhindern oder zu korrigieren.

Belgien betont, dass das CETA das langfristige Engagement Kanadas und der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für nachhaltige Entwicklung bekräftigt und es den Beitrag des Handels zu dieser Zielsetzung fördern soll. Belgien weist außerdem erneut darauf hin, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada größten Wert darauf legen, zu gewährleisten, dass das CETA in diesen Bereichen konkrete Ergebnisse liefert, um einen optimalen Nutzen des Abkommens für beide Seiten, insbesondere für die Arbeitnehmer und die Umwelt, zu bewirken. Dabei sollte der Rolle des im Rahmen des CETA eingerichteten Ausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung besondere Bedeutung beigemessen werden.

In diesem Zusammenhang unterstreicht Belgien, dass diese Verpflichtung in vollem Umfang eingehalten werden muss, wenn bindende Auslegungen gemäß Artikel 8.31 Absatz 3 und Artikel 8.44 Absatz 3 Buchstabe a des CETA festgelegt werden.

Belgien weist erneut darauf hin, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada sich verpflichten, regelmäßig die Empfehlungen der Interessenträger einzuholen, um die Umsetzung des CETA zu bewerten. Sie setzen sich für deren aktive Einbindung ein, auch durch die Einrichtung eines Zivilgesellschaftlichen Forums im Rahmen des CETA nach Artikel 22.5 des CETA und im Einklang mit dessen Artikel 22.2, damit die Interessenträger ihre Ansichten äußern können.
